

Städtisches Klinikum München GmbH (StKM)
Bericht zur Umsetzung des Personalkonzeptes

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 04850

Beschluss des Finanzausschusses vom 15.12.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass der Beschlussvorlage	2
2. Qualifizierungseinheit	3
2.1 Handlungsbedarf	3
2.2 Mitwirkung des Betriebsrates	3
2.3 Organisation der Qualifizierungseinheit	3
2.4 Wechsel in die Qualifizierungseinheit	3
2.5 Maßnahmen für Mitarbeiter/-innen in der Qualifizierungseinheit	4
2.6 Kosten und Finanzierung	5
3. Europarechtliche Bewertung der Gesellschafterfinanzierung	5
3.1 Klärung mit der EU-Kommission	5
3.2 Gutachten der Rechtsanwälte Noerr	7
4. Sachstandsbericht	8
4.1 Personalkostenoptimierungen	8
4.1.1 Tarifliche Erleichterungen	8
4.1.2 Neuregelung Poolersatzleistungen	9
4.1.3 Rückforderung Sozialversicherungsbeiträge Alt-Poolgesellschaften	9
4.2 Interessenausgleiche mit dem Gesamtbetriebsrat	9
5. Personalakquisition und Förderprogramm Pflege	10
6. Übernahme Personal/Beamte durch LHM oder Beteiligungsgesellschaften	11
II. Antrag des Referenten	12
III. Beschluss	13

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Beschlussvorlage

Mit dem im Rahmen der Sanierung vorgesehenen Personalkonzept wurde der Stadtrat mit der Beschlussvorlage zum Sanierungsumsetzungskonzept am 29. Juli 2015 befasst. Neben einem geplanten Abbau von ca. 1.596 Vollzeitkräften bis 2022 sieht das Konzept Maßnahmen zur Personalkostenoptimierung vor.

Das Konzept stellt den zeitlichen Verlauf der Vollkräfteentwicklung dar und stellt fest, dass voraussichtlich 400 Vollzeitkräfte nicht über Fluktuation, Verrentungen, Befristung, Aufhebungsverträge und sonstige Maßnahmen nach dem Ultima-Ratio-Prinzip abgebaut werden können und dieser Abbau somit über alternative Maßnahmen (z. B. Übergang in eine Qualifizierungseinheit oder Transfergesellschaft) erfolgen muss. Diese Maßnahmen sollen dann in Betracht gezogen werden, sofern für die vom Personalabbau betroffenen Mitarbeiter/-innen eine Versetzung im Unternehmen sowie eine Vermittlung an die Landeshauptstadt München oder eine Beteiligungsgesellschaft nicht möglich ist.

Wenn der/die Mitarbeiter/-in auch die alternative Maßnahme (Wechsel in Qualifizierungseinheit) ablehnt, sind als ultima ratio arbeitsrechtliche Maßnahmen möglich.

Der Stadtrat hat u.a. der Umsetzung des Personalkonzepts, insbesondere der vorgetragenen Anpassung des bestehenden Personals – entsprechend dem Sanierungsumsetzungskonzept – unter folgenden Maßgaben am 29. Juli 2015 zugestimmt:

- Sofern erforderliche Personalanpassungen entsprechend der Unternehmens- und Sanierungsplanung über Fluktuation bzw. eine andere bedarfs-, qualifikations- und vergütungsgerechte Beschäftigung im Unternehmen nicht realisierbar sind, wird den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Versetzung in eine StKM-interne Qualifizierungseinheit angeboten.
- Die StKM wird von den sich dadurch verschlechterten Betriebsergebnissen in dieser Höhe im Interesse eines sozialverträglichen Personalabbaus entlastet.

Vorstehende Absätze stehen unter dem Vorbehalt, dass dies europarechtlich zulässig ist.

Bezüglich der tariflichen Optimierung der Personalkosten wurde die Geschäftsführung beauftragt, den Stadtrat über die Gespräche/Verhandlungen mit den Gewerkschaften zu informieren.

Die Stadtkämmerei wurde beauftragt, die europarechtliche Zulässigkeit der Finanzierung der Qualifizierungseinheit zu prüfen und den Stadtrat spätestens im Herbst 2015 über das Ergebnis zu informieren.

2. Qualifizierungseinheit

Zur Ausgestaltung einer etwaigen Qualifizierungseinheit wurde eine Arbeitsgruppe aus Stadtkämmerei, Personal- und Organisationsreferat (POR) und StKM gebildet. Die Arbeitsgruppe traf sich am 15. Oktober 2015 und am 6. November 2015.

2.1 Handlungsbedarf

Die StKM hat bereits Interessenausgleiche/Sozialpläne abgeschlossen. Im Herbst 2015 wurde der erste Interessenausgleich/Sozialplan abgeschlossen, der einen Personalüberhang zur Folge hat. Die StKM hat in Abstimmung mit der Gesellschafterin bislang auf den Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen verzichtet. Die ersten Mitarbeiter/-innen befinden sich seit dem 1. Oktober 2015 in der Freistellung. Die erste fiktive Kündigungsfrist läuft zum 1. April 2016 aus, so dass Handlungsbedarf besteht.

2.2 Mitwirkung des Betriebsrates

Die Ausgestaltung der Qualifizierungseinheit ist mitbestimmungspflichtig. Die Geschäftsführung der StKM beabsichtigt, unverzüglich nach Entscheidung durch den Stadtrat die notwendigen Verhandlungen mit dem Gesamtbetriebsrat zu führen, sodass nachstehend ausschließlich Vorschläge dargestellt werden. Die Aufnahme der Tätigkeit der Qualifizierungseinheit kann erst nach Abschluss der Verhandlungen erfolgen. Realistisch wird dies nicht zum 1. Januar 2016, aber spätestens zum zweiten Quartal 2016 der Fall sein.

2.3 Organisation der Qualifizierungseinheit

Die Qualifizierungseinheit wird als gesonderte Abteilung an den Personalbereich der StKM angegliedert. Sie erhält eine eigene Leitung und eine Stellvertretung, sowie nach Bedarf weitere Sachbearbeiter/Referenten. Die Mitarbeiter/-innen werden in Räumlichkeiten der StKM untergebracht.

2.4 Wechsel in die Qualifizierungseinheit

Die unbefristet beschäftigten Mitarbeiter/-innen, denen kein Weiterbeschäftigungsangebot im Anschluss an

Interessenausgleich/Sozialplanverhandlungen gemacht werden kann und die auch ein einvernehmliches Ausscheiden unter Zahlung einer Abfindung ablehnen, sollen ein Angebot zum Wechsel in die Qualifizierungseinheit erhalten. Bei Ablehnung des Angebots auf Wechsel in die Qualifizierungseinheit kann die StKM arbeitsrechtliche Maßnahmen ergreifen. Schwerbehinderte und erwerbsgeminderte Mitarbeiter/-innen sollen unter Beachtung der für sie geltenden gesetzlichen Sonderbestimmungen entsprechend behandelt werden.

Das Angebot soll in Form eines Aufhebungsvertrages mit einer Auslaufzeit unterbreitet werden. In Anlehnung an den Überleitungsvertrag bei Rechtsformänderungen bei der Landeshauptstadt München (LHM) und die Anwendung der internen Ausschreibungsrichtlinien der LHM könnte ein Zeitraum von bis zu fünf Jahren als Anhalt dienen.

Denkbar wäre, dass die Vergütung der Mitarbeiter/-innen über den zeitlichen Verlauf der Zugehörigkeit zur Qualifizierungseinheit in prozentualen Schritten oder Blöcken abschmilzt, zum Beispiel im ersten Jahr 100%, im zweiten und dritten Jahr auf 90%, im vierten und fünften Jahr auf 80%. In keinem Fall jedoch werden die entsprechenden %-Sätze des ALG I unterschritten werden.

Die vorgenannten Vorschläge stehen unter dem Mitbestimmungsvorbehalt des Gesamtbetriebsrats.

2.5 Maßnahmen für Mitarbeiter/-innen in der Qualifizierungseinheit

Folgende Qualifizierungs-/Beschäftigungsmaßnahmen sind bislang angedacht:

- Ausbildungsangebote (z. B. zum Krankenpfleger) bei Erfüllung der persönlichen und fachlichen Zugangsvoraussetzungen mit Anschlussbeschäftigung bei vorhandenem Arbeitsplatz
- individuelle Weiterbildungsangebote nach Bedarf, z. B. PC-Kurse, Deutschkurse, etc.
- Ausbildung und Weiterqualifizierung in Zusammenarbeit mit der Akademie der StKM sowie ggf. in Kooperation mit externen Weiterbildungs- und Schulungszentren
- zeitliche begrenzte Arbeitseinsätze bei StKM und LHM unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen (z. B. Europarecht)

Für jede/n Mitarbeiter/-in soll individuell entschieden werden, welche Qualifizierungsmaßnahmen sinnvoll zu planen sind.

Während sich der/die Mitarbeiter/-in in der Qualifizierungseinheit befindet, wird weiterhin nach Alternativbeschäftigungen gesucht. Lehnt der/die Mitarbeiter/-in Maßnahmen ab, verhängt die StKM arbeitsrechtliche Sanktionen.

2.6 Kosten und Finanzierung

Die StKM trägt die während einer fiktiven Kündigungsfrist des betreffenden Mitarbeiters/Mitarbeiterin anfallenden Kosten, einschließlich Abfindungen nach dem einschlägigen Sozialplan.

Von der Gesellschafterin wären folgende Kosten zu tragen:

- Vergütung der in die Qualifizierungseinheit gewechselten Mitarbeiter/-innen bis zu einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren, ggf. abschmelzend
- Kosten der Verwaltung der Qualifizierungseinheit
- Kosten, die im Rahmen der Qualifizierung des Mitarbeiters/Mitarbeiterin anfallen

Eine genauere Bezifferung der Kosten wird erst nach Abschluss der Verhandlungen zwischen der StKM und dem Gesamtbetriebsrat möglich sein. Eine exakte Kostenberechnung kann jedenfalls erst mit jedem/r Mitarbeiter/-in, der/die in die Qualifizierungseinheit wechselt, erfolgen.

Auf Grund der noch völlig offenen Verhandlungsergebnisse mit dem Betriebsrat ist eine seriöse Kalkulation der Kosten zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Sie dürften sich jedoch bis 2022 im Durchschnitt zwischen EUR 10 und 15 Mio. jährlich bewegen.

3. Europarechtliche Bewertung der Gesellschafterfinanzierung

3.1 Klärung mit der EU-Kommission

Am 19. August 2015 trafen sich Vertreter von Kämmerei und Bayerischem Wirtschaftsministerium, um zu klären, wie auf die EU-Kommission zugegangen werden kann. Auf Anregung des Wirtschaftsministeriums arbeitete die Kämmerei mit der Rechtsanwaltskanzlei Noerr ein Diskussionspapier aus und schickte es am 8. September 2015 an das Bayerische Wirtschaftsministerium mit der Bitte, das Diskussionspapier über das Bundeswirtschaftsministerium an die EU-Kommission weiterzuleiten. Das Bayerische Wirtschaftsministerium vertrat am 2. Oktober 2015 die Meinung, dass das Diskussionspapier für die EU-Kommission zu umfangreich sei, und riet dazu, es auf die Frage zu beschränken, ob die Tätigkeit der StKM Auswirkungen auf den EU-Binnenmarkt hat. Daraufhin kürzte die Stadtkämmerei in

Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium das Diskussionspapier. Es hatte im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die EU-Kommission hat vor wenigen Monaten eine Orientierungshilfe veröffentlicht, die es den betroffenen Rechtsanwendern ermöglichen soll, besser einzuschätzen, wann von einer Beeinträchtigung des unionsinternen Handels auszugehen ist. Zwei dieser sieben Entscheidungen beschäftigen sich mit staatlichen Maßnahmen zu Gunsten öffentlicher Krankenhäuser (SA.37432 (2015/NN) – Public Hospitals in the Hradec Králové Region) bzw. einer Reha-Fachklinik SA.38035 (2015/NN) – Reha-Fachklinik). In diesen Entscheidungen ist die EU-Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass Mittelzuführungen der öffentlichen Träger dieser Krankenhäuser mangels einer Beeinträchtigung des unionsinternen Handels keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellten.

Für diese Einschätzung hat die EU-Kommission folgende Gründe genannt:

- Das betreffende Krankenhaus erbringt medizinische Standardleistungen, die von der lokalen oder regionalen Bevölkerung in Anspruch genommen werden und ihrer Art nach nicht geeignet sind, Patienten aus anderen Mitgliedstaaten der EU anzuziehen (SA.38035 (2015/NN) – Reha-Fachklinik, Rdn. 14 und SA.37432 (2015/NN) – Public Hospitals in the Hradec Králové Region, Rdn. 18-19).
- Die ambulante und stationäre Notfallversorgung von Patienten kann nur vor Ort effektiv durchgeführt werden. Daher kann eine Beeinträchtigung des unionsinternen Handels insbesondere hinsichtlich der Notfallversorgung ausgeschlossen werden (vgl. SA.37432 (2015/NN) – Public Hospitals in the Hradec Králové Region, Rdn. 17).
- Ferner dürfen die öffentlichen Zuwendungen nicht dazu führen, dass der Markteintritt von Investoren aus anderen Mitgliedstaaten behindert oder erschwert wird. Hiervon ist indes nicht auszugehen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die öffentlichen Zuwendungen erhebliche Investitionen angezogen haben, und auch sonst nicht ersichtlich ist, dass durch die öffentliche Finanzierung Hindernisse für die Niederlassung von Unternehmen oder Krankenhausbetreibern aus anderen Mitgliedstaaten geschaffen wurden (SA.38035 (2015/NN) – Reha-Fachklinik, Rdn. 15). Zu berücksichtigen ist in dem Zusammenhang, dass es im Gesundheitsbereich offenbar keine signifikanten grenzüberschreitenden Investitionen gibt (vgl. SA.37432 (2015/NN) – Public Hospitals in the Hradec Králové Region, Rdn. 23).

Die StKM hat einen Schwerpunkt in der stationären Notfallversorgung von Patienten – etwas mehr als die Hälfte aller stationären Patienten des Jahres 2014 waren Notfälle. Hinzu kommen ca. 83.000 ambulante Notfallversorgungen pro Jahr. In Bezug auf die Herkunft der Patienten lässt sich feststellen, dass diese ganz überwiegend aus München (77,8%) und dem Freistaat Bayern stammen (mit München 96,2%), während lediglich ein geringer Anteil von 2,0% der Patienten (EU-) Ausländer sind. Bei diesen Patienten handelte es sich zumeist um ambulante oder stationäre Notfallbehandlungen.

Aus Sicht der LHM sprechen deshalb gute Gründe dafür, dass auch in Bezug auf die Finanzierung der StKM nicht von einer Beeinträchtigung des unionsinternen Handels im Sinn von Art. 107 Abs. 1 AEUV auszugehen ist.

Da die zuvor angesprochenen Entscheidungen der EU-Kommission relativ neu sind und es zu der Frage einer Beeinträchtigung des unionsinternen Handels noch keine gesicherte Rechtspraxis gibt, besteht aus Sicht der LHM die Notwendigkeit der Abstimmung mit der EU-Kommission.

Die EU-Kommission erhielt das Diskussionspapier Anfang November 2015. Sie teilte Ende November 2015 über das Bundeswirtschaftsministerium mit, dass bei den Mittelzuführungen der LHM an die StKM eine Beeinträchtigung des unionsinternen Handels nicht ausgeschlossen werden könne. Allerdings verwies die EU-Kommission auf die Möglichkeit, Mittelzuführungen durch einen Private Investor Test (PIT) oder Betrauungsakte zu rechtfertigen.

3.2 Gutachten der Rechtsanwälte Noerr

Als absehbar wurde, dass sich die EU-Kommission nicht umfassend zum Sanierungsumsetzungskonzept und damit insbesondere nicht zur Qualifizierungseinheit äußern würde, forderte die Stadtkämmerei von der Rechtsanwaltskanzlei Noerr ein Gutachten zur Zulässigkeit des Sanierungsumsetzungskonzepts an. In einem Gutachten vom 9. November 2015 vertritt Noerr die Auffassung, dass das Sanierungsumsetzungskonzept einschließlich der Qualifizierungseinheit im Hinblick auf das EU-Beihilferecht zulässig ist. Die Zulässigkeit des Sanierungskonzepts ergebe sich dabei aus den Private Investor Tests (PITs) der Jahre 2009 und 2014, die gemäß Einschätzung der Unternehmensberatung BCG weiterhin gültig sind. Die Qualifizierungseinheit sei schon keine Beihilfe, weil sie als arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht der StKM, sondern den Beschäftigten zugute kommt. Das Gutachten von Noerr macht zur Qualifizierungseinheit folgende Aussagen:

Aus beihilferechtlicher Sicht stellen die Kosten für die Qualifizierungseinheit eine Sonderlast der StKM dar, weil diese Kosten bei einer betriebsbedingten

Kündigung nicht entstehen und von einem privaten Krankenhausträger nicht übernommen würden. Solange die Kostenübernahme durch die LHM auf die zusätzlichen Kosten beschränkt ist, die durch die Einrichtung der Qualifizierungseinheit im Vergleich zu einer Kündigung entstehen, erfährt die StKM durch die Kostenübernahme der LHM keine beihilfenrechtsrelevante Begünstigung. Letztlich handelt es sich um eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme zu Gunsten der Beschäftigten der StKM, welche die LHM finanziert.

Aus unserer Sicht ist deshalb davon auszugehen, dass mangels einer Begünstigung der StKM keine Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegt.

Die Stadtkämmerei hat keinen Anlass, an der Rechtsauffassung von Noerr zu zweifeln.

4. Sachstandsbericht

4.1 Personalkostenoptimierungen

Ausgehend vom Stadtratsbeschluss vom 29. Juli 2015 wird im Folgenden der Sachstand zu den Themen Personalkostenoptimierungen und Interessenausgleiche mit dem Gesamtbetriebsrat dargestellt.

Nach den Vorgaben des Sanierungsumsetzungskonzeptes müssen nach wie vor Personalkostenoptimierungen i. H. v. EUR 6 Mio. dauerhaft und EUR 6 Mio. temporär erreicht werden. Das Potential für Personalkostenoptimierungen ergibt sich aus tariflichen Erleichterungen, die mit den Gewerkschaften zu verhandeln wären, sowie aus der Neuregelung der Poolersatzleistungen und der Rückforderung der Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung gegenüber den Alt-Poolgesellschaften. Für weitere Ausführungen wird auf die Beschlussvorlage vom 29. Juli 2015 verwiesen.

4.1.1 Tarifliche Erleichterungen

Im Stadtratsbeschluss vom 29. Juli 2015 wurde die Geschäftsführung beauftragt, den Stadtrat über die Gespräche/Verhandlungen mit den Gewerkschaften zu informieren. Zur Vorbereitung der anstehenden Verhandlungen mit den Gewerkschaften ver.di, komba und Marburger Bund mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung über tarifliche Sonderregelungen im Rahmen der Neuausrichtung der StKM („Vereinbarung Zukunft Stadtklinikum“) richtete die StKM eine interne Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband, dem POR und der SKA ein. Bisher tagte die Arbeitsgruppe am 30. September 2015 und am 19. Oktober 2015. Für den 17. Dezember 2015 ist eine Informationsveranstaltung mit allen

Gewerkschaften vereinbart. Es wird erwartet, dass die Verhandlungen bis zum zweiten Quartal 2016 andauern können.

Wie bereits in der Stadtratsvorlage vom 29. Juli 2015 beschrieben, setzen sich die avisierten Effekte einer zu verhandelnden Vereinbarung über tarifliche Sonderregelungen im Rahmen der Neuausrichtung der StKM aus folgenden Komponenten zusammen:

- Leistungsorientierte Vergütung nach § 18 TVöD
- Neuausrichtung der Münchenezulage
- Zusatzversorgungskasse

Die Möglichkeit von tariflichen Erleichterungen nach § 4 TV-ZuSi wird von der Geschäftsführung zunächst nicht angestrebt, da § 4 einen gleichen Beitrag aller Mitarbeiter/-innen verlangt und somit Mangelberufsgruppen, wie Pflegekräfte treffen würde.

4.1.2 Neuregelung Poolersatzleistungen

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Stadtratsvorlage vom 29. Juli 2015 sah die Zeitleiste für die Verhandlungen mit dem Gesamtbetriebsrat (GBR) vor, dass eine neue Betriebsvereinbarung zum 01. Januar 2016 in Kraft treten sollte und diese daher bis spätestens Dezember 2015 unterzeichnet werden sollte. Die Verhandlungen mit dem Gesamtbetriebsrat sind abgeschlossen, die Unterzeichnung ist erfolgt. Die Termine zur Kommunikation der Neuregelung sind festgelegt.

Die Probleme des bisherigen Systems, die überdurchschnittlich hohe Gesamtvergütung im ärztlichen Bereich im Branchenvergleich und der erschwerte Einsatz von Personal an anderen Klinikstandorten aufgrund des Haus-abhängigen Verteilungsgefälles konnten gelöst werden. Die Auszahlung der Poolersatzleistungen erfolgt jetzt durch ein StKM-einheitliches Punktesystem, welchem ein einheitlicher Bemessungswert zugrunde liegt. Ausgezahlt werden die Poolersatzleistungen zu 70% an ärztliche und 30% an nichtärztliche Mitarbeiter. Durch die Neuregelung der Poolersatzleistungen konnte gleichzeitig ein Sanierungsbeitrag als Teil des Sanierungsumsetzungskonzeptes in Höhe von EUR 2,9 Mio. jährlich ab 2019 zuvor anteilig erzielt werden. Die Mitarbeiter/-innen werden durch eine Übergangsregelung an eine niedrigere Auszahlung von Poolersatzleistungen herangeführt.

4.1.3 Rückforderung Sozialversicherungsbeiträge Alt-Poolgesellschaften

Die Verhandlungen vor den Arbeitsgerichten dauern aktuell an. Wie lange sich die Prozesse gegen die Alt-Poolgesellschaften hinziehen werden, ist noch nicht abzusehen.

4.2 Interessenausgleiche mit dem Gesamtbetriebsrat

Weiterhin wurden und werden mit dem Gesamtbetriebsrat Verhandlungen über Interessenausgleiche/Sozialpläne zu verschiedenen Restrukturierungsthemen geführt.

Interessenausgleich/Sozialplan zur Restrukturierung der Klinik für Neuropsychologie am Standort Bogenhausen

Die Verhandlungen sind abgeschlossen. Der Interessenausgleich/Sozialplan wurde am 10. August 2015 unterzeichnet und befindet sich in der Umsetzung.

Interessenausgleich/Sozialplan zur Fremdvergabe Bettenaufbereitung

Die Verhandlungen sind abgeschlossen. Nach geringfügigen Änderungen am Wortlaut des Interessenausgleichs kann dieser zeitnah unterzeichnet werden.

Interessenausgleich/Sozialplan zur Personalanpassung in der Verwaltung 2015

Die Gespräche wurden am 1. Juni 2015 aufgenommen und dauern an. Bisher wurde der GBR in mehreren Terminen über die Detailplanungen in den einzelnen Bereichen unterrichtet. Die Verhandlungen über den Interessenausgleich und Sozialplan wurden im November aufgenommen. Nach Möglichkeit sollen die Verhandlungen noch dieses Jahr abgeschlossen werden.

Interessenausgleich/Sozialplan zur Zusammenlegung der neurochirurgischen Fachabteilungen Schwabing und Bogenhausen am Standort Bogenhausen

Die Verhandlungen wurden am 2. Oktober 2015 aufgenommen und dauern an. Der nächste Verhandlungstermin findet am 7. Dezember 2015 statt. Nach Möglichkeit sollen die Verhandlungen noch dieses Jahr abgeschlossen werden.

Interessenausgleich/Sozialplan zum Umzug der Abteilung für Kinderpsychosomatik Klinikum Harlaching nach Schwabing

Die Verhandlungen wurden am 26. November 2015 aufgenommen.

Information zur Konsolidierung der Nuklearmedizin

Die Gespräche hierzu wurden am 27. November 2015 aufgenommen.

Verhandlungen zur Neuorganisation der Gefäßchirurgie in der StKM

Die Verhandlungen mit dem GBR wurden am 30. November 2015 aufgenommen.

5. Personalakquisition und Förderprogramm Pflege

Ausgehend von der letzten Stadtratsvorlage am 29. Juli 2015 wird im Folgenden der Sachstand zu verschiedenen Maßnahmen zur Ausbildung, Akquise und Stärkung der Pflege dargestellt.

Über das sog. Triple-Win-Projekt, welches zum Anwerben von ausländischen Pflegekräften ins Leben gerufen wurde, gibt es derzeit insgesamt 22 Bewerber/-innen für die Kliniken der StKM. Über die Einstellung von 6 Pflegekräften (u.a. aus Serbien und den Philippinen) wurde bereits entschieden. Sie werden im Jahr 2016 ihre Tätigkeit aufnehmen.

Ferner haben Mitarbeiter/-innen der StKM mit Wurzeln im Ausland Internetanzeigen zur Anwerbung von Pflegekräften in Ihren Heimatländern geschaltet. Es konnten auf diesem Wege 10 Pflegekräfte gewonnen werden, die (in den meisten Fällen) ein Anerkennungsjahr ableisten, um dann als Gesundheits- und Krankenpflegekräfte übernommen zu werden.

Die zur Schärfung des eigenen Profils der Pflege und zur Optimierung der professionellen Ausrichtung eingerichteten Stellen der Pflegekoordinatoren konnten zwischenzeitlich besetzt werden.

6. Übernahme Personal/Beamte durch LHM oder Beteiligungsgesellschaften

Eine Vereinbarung mit dem Personal-und Organisationsreferat über das Verfahren zur Vermittlung von Mitarbeiter/-innen zur LHM wurde von der Geschäftsführung unterschrieben und versendet. Einzelne Punkte befinden sich derzeit noch in Abstimmung.

Mit den Beteiligungsgesellschaften der LHM wird ein vergleichbares Verfahren zur Vermittlung von Mitarbeiter/-innen der StKM angestrebt. Ausgehend vom Stadtratsbeschluss vom 29. Juli 2015 wurden die Geschäftsführungen der anderen städtischen Beteiligungsgesellschaften durch den Oberbürgermeister angeschrieben und dazu aufgefordert, Beschäftigte der StKM im Rahmen von Einstellungen und Nachbesetzungen vorrangig zu übernehmen.

Die Geschäftsführung der StKM hat im November ihrerseits die Beteiligungsgesellschaften mit der Bitte angeschrieben, eine Übernahme von Personal der StKM im Rahmen des Bedarfs zu prüfen. Ziel ist es, dass im Rahmen Ihrer Ausschreibungsrichtlinien den Beschäftigten des Klinikums eine Chance zu einem Vorstellungsgespräch und im Idealfall zum Einstieg ermöglicht wird. Die ersten positiven Rückmeldungen sind bereits eingegangen. Im ersten Quartal 2016 ist ein Treffen mit allen Beteiligungsgesellschaften geplant.

Soweit der Grund für eine Zuweisung von Beamtinnen und Beamten zur StKM entfallen ist, konnten in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat bisher sechs Beamte zur LHM vermittelt werden. Für weitere Beamte läuft derzeit noch das Vermittlungsverfahren.

Die Beschlussvorlage ist insoweit mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war wegen des umfangreichen Abstimmungsprozesses nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, da der Stadtrat nach Beschluss vom 29. Juli 2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 03572) noch 2015 mit dieser Thematik zu befassen ist.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 und Anhang 2 der BA-Satzung).

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle. Tarifvertragliche Neuregelungen unterliegen dem Vorbehalt des Stadtrates. Die Ausgestaltung der Qualifikationseinheit unterliegt dem Gesellschaftervorbehalt. Der Stadtrat wird ferner im Rahmen der quartalsweisen Sanierungsberichtserstattung laufend über den aktuellen Stand informiert.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der SKA-HA I, Herr Horst Lischka haben Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Geschäftsführung der StKM wird beauftragt, die Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften zu führen und dem Stadtrat vor einer tarifvertraglichen Neuregelung über deren Inhalt zu berichten.
3. Der Stadtrat stimmt der Einrichtung der Qualifizierungseinheit bei der StKM zu. Angestrebt ist die Betriebsaufnahme zum 1. April 2016. Die Geschäftsführung der StKM wird beauftragt, Verhandlungen mit dem Gesamtbetriebsrat zur Ausgestaltung der Qualifizierungseinheit unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterin zu führen.

4. Die Stadtkämmerei wird die finanziellen Wirkungen der Einrichtung der Qualifizierungseinheit im Rahmen der Nachtragshaushalte 2016 in den Stadtrat einbringen.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei – HAI/1
z. K.

V. WV Stadtkämmerei – HAI/1

/app/appdata/opentransformer/tmp/opentransformer_renderer_input2050615357930025397.odt

Stadtkämmerei

SKA-HAI/1

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. **an die Geschäftsführung der StKM**
an das Personal- und Organisationsreferat

z. K.

Am

Im Auftrag